

Nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) obliegen dem Wahlausschuss unter anderem folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober 2020, somit bis zum 29. Februar 2020 (§ 4 Abs. 1 KWahlG);
- Über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 3 KWahlG);
- Zulassung der Wahlvorschläge (§18 Abs. 3 KWahlG)
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Für das Verfahren des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, jedoch bestehen einige Besonderheiten (vgl. § 2 KWahlG)

- Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.
- Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Auch Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Bewerber sein.
- Der „Fall der Bewerbung“ tritt mit der in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattgefundenen Wahl als Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend § 17 Kommunalwahlgesetz ein. Bei einem Einzelbewerber liegt der Fall der Bewerbung vor, sobald er sich selbst vorschlägt.
- Abstimmungen finden nach den Vorschriften des § 50 Gemeindeordnung statt, jedoch ist der Wahlausschuss in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung - beschlussfähig. Der Wahlausschuss ist somit äußerstenfalls auch dann beschlussfähig, wenn nur der Wahlleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- Auf die Beisitzer im Wahlausschuss finden sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung (Ausschließungsgründe) Anwendung.

Entsprechend der Festlegung des Innenministeriums NRW wird der Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen der 13. September 2020 sein.

Aufgrund der einmalig verlängerten Wahlperiode von 2014 – 2020 wurde mit Artikel 5 des Gesetzes zur

Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 folgende Übergangsregelung für die Kommunalwahl 2020 getroffen:

§ 2

„Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.“

Eine Bewerberaufstellung für die Kommunalwahlen war somit vor dem 01.08.2019 nicht zulässig.

Für die Bildung der Wahlbezirke zu den Rats- und Kreistagswahlen 2020 gilt § 1 der vorgenannten Übergangsregelungen:

„Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29.02.2020, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31.03.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.“

Die für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen Einwohnerzahlen richten sich nach § 78 Abs. 1 S. 1 Kommunalwahlordnung. Durch eine Überarbeitung des § 4 Abs. 2 KWahlG bleiben ab der Kommunalwahl 2020 Einwohner unberücksichtigt, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Auf die Hinweise zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW am Ende der Beschlussvorlage wird verwiesen.

Nach der derzeitigen Fassung wären dies die Zahlen, die von IT.NRW 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht waren (dies wäre hier November 2017). Eine diesbezügliche Sonderregelung für die Kommunalwahlen 2020 wurde nicht vorgenommen, obwohl so ein ungewöhnlich großer Abstand zwischen Stichtag für die Bevölkerungszahlen und dem Zeitpunkt der Wahl liegen würde, der ggf. für die spätere Angleichung der eigenen Meldedaten und die Einhaltung der Einwohnergrenzen nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz problematisch werden könnte.

Zur Anpassung der kommunalwahlrechtlichen Fristen wurde jedoch im Zuge der Novellierung der Kommunalwahlordnung vom 09. Oktober 2019 eine (weitere) temporäre Übergangsregelung geschaffen, die in § 94 der neu gefassten Kommunalwahlordnung die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz sowie § 78 Kommunalwahlordnung ausschließlich(!) für die Kommunalwahl 2020 um 17 Monate auf den 30.04.2019 verlängert. Das Ministeriums des Innern NRW hatte auf diese zu erwartende Regelung bereits in seiner Mail vom 20.11.2017 hingewiesen:

„Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 wurde die Frist des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW zur Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke von 52 bzw. 53 Monaten nach Beginn der Wahlperiode um 17 Monate erweitert, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 und die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. März 2020 das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen können, vgl. Art. 5 § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) des Änderungsgesetzes.“

Indes sind die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz zur Reduzierung der Zahl der zu

wählenden Vertreter im Rat und Kreistag sowie der Stichtag zur Feststellung der Bevölkerungszahl gem. § 78 Kommunalwahlordnung nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes geworden. Daher ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage für die Reduzierungsmöglichkeit der Vertreterzahl eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode und der Stichtag zur Ermittlung der Bevölkerungszahl ist auf 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode festgelegt. Folglich liegt zwischen dem Ablauf der Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und § 78 Kommunalwahlordnung und dem Ende der ausnahmsweise 77monatigen Wahlperiode am 31.10.2020 ein deutlich größerer Abstand (32 bzw. 35 Monate), als nach der ursprünglichen Regelung (15 bzw. 18 Monate) vom Gesetzgeber intendiert war.

Zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen soll im Zuge der Kommunalwahlgesetz-Novelle 2018/2019 eine (weitere) Übergangsregelung geschaffen werden, die die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz sowie § 78 Kommunalwahlordnung entsprechend dem Änderungsgesetz vom 01.10.2013 um 17 Monate verlängert.“

Somit sind die für die Wahlbezirkseinteilung maßgeblichen Bevölkerungszahlen diejenigen, die nicht wie bisher 42, sondern 59 Monate (= 30. April 2019) nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht sein werden.

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke muss auf die eigene Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes zurückgegriffen werden, weil IT.NRW hierfür keine Einwohnerzahl pro Wahlbezirk vorhält. Hinzu kommt, dass IT.NRW für den für die Kommunalwahl 2020 zuvor beschriebenen Stichtag am 30.04.2019 grundsätzlich keine statistischen Einwohnerzahlen liefern kann. In Folge dessen wird die sonst übliche Annäherung der Einwohnerzahl an die amtlichen Werte von IT.NRW bei dieser Kommunalwahl 2020 nicht durchgeführt.

Die eigene Einwohnerzahl beträgt zu diesem Stichtag insgesamt 26.017.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (1.445 Einwohner) darf nicht mehr als 25% nach oben oder unten betragen (sog. „Höchstabweichungsgrenze“, § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz). Die mit den angeglichenen eigenen Einwohnerzahlen gebildeten Wahlbezirke müssen also innerhalb der o. a. Toleranzgrenzen von plus/minus 25 % (= 1.445 Einwohner plus/minus 361 Einwohner) liegen.

Durch die gegenüber den Vorjahren sehr unterschiedliche Entwicklung der Einwohnerwerte der Wohnräume bzw. Wahlbezirke untereinander kann die bisherige Wahlbezirkseinteilung der Kommunalwahl 2014 nicht übernommen werden. Eine teilweise Neuaufteilung der Wahlbezirke ist daher unvermeidbar. Bei der Neuaufteilung, die sich im Sinne der Wähler auf das unumgängliche Maß beschränken sollte, wurde versucht, nach Möglichkeit die bisherigen Strukturen weitgehend beizubehalten und Straßen nicht zu teilen, sondern möglichst in Gänze einem Wahlbezirk zuzuordnen, um Gefahr von Verwechslungen und Irritationen hinsichtlich Wahllokal und Wahlbezirk so gering wie möglich zu halten. Dies ist – bis auf wenige unausweichliche Ausnahmen – weitgehend gelungen.

Die Zahl der Wahlbezirke ist in § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlgesetz) geregelt. Für eine Gemeinde der Größe Rheinbachs (über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter mindestens 38, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

Die Möglichkeit einer Reduzierung der Vertreteranzahl hätte nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 12

Kommunalwahlgesetz bis zum 28.02.2018 bestanden. Der Rat der Stadt Rheinbach hatte die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter jedoch bereits in seiner Sitzung 6/29 am 11. Mai 1998 auf 36 reduziert. Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter nach wie vor 36, die Zahl der Wahlbezirke 18.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich aus die aus dem Anhang beigefügte Übersicht.

Wichtiger Hinweis des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 16.10.2019:

„Am Dienstag, 19. November 2019, 10:30 Uhr, verhandelt der Verfassungsgerichtshof in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren der Frau Berivan Aymaz sowie 82 weiterer Abgeordneter des Landtags NRW.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen wenden sich in dem Normenkontrollverfahren gegen die Abschaffung der Stichwahl und die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen. Sie begehren die Feststellung, dass die diesbezüglichen Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 mit der Landesverfassung unvereinbar sind.

Betroffen ist zum einen die zum 1. September 2019 in Kraft getretene Änderung des § 46c des Kommunalwahlgesetzes, durch die bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Stichwahl abgeschafft wird. Es ist nunmehr ein einstufiges Wahlverfahren vorgesehen, in dem gewählt ist, wer die (ggf. nur relative) Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Zum anderen wendet sich der Normenkontrollantrag gegen die bereits am 24. April 2019 in Kraft getretene Änderung des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes, der die Einteilung der Wahlbezirke regelt. Die bisherige Regelung sah unter anderem vor, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz NRW). Die Vorschrift wird nunmehr ergänzt durch die Vorgabe, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Die Antragstellerinnen und Antragsteller machen geltend, die angegriffenen Regelungen verstießen gegen das Demokratieprinzip und das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit. Der Landesgesetzgeber habe den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überschritten und die ihm aufgegebene Begründungs- und Beobachtungspflicht verletzt.

Eine Entscheidung wird am 19. November 2019 noch nicht ergehen, sondern in einem noch anzuberaumenden Termin verkündet werden, der voraussichtlich noch in diesem Jahr stattfinden wird.“

Somit würde durch eine etwaige Beschlussfassung des Verwaltungsgerichtshofes, statt „Deutsche und EU-Bürger“ klagegerecht „Deutsche und Ausländer“ als Grundlage für die Wahlbezirkseinteilung verpflichtend zu erklären, der heutige Beschluss des Wahlausschusses nicht mehr rechtskonform sein und müsste in diesem Falle auf der gerichtlich festgestellten neuen Berechnungsbasis nochmals erneut gefasst werden.

Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW aufgrund der Klage § 4 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, müssten laut der Mitteilung des Innenministeriums NRW vom 02.08.2019 bereits auf der alten – dann für nichtig erklärten – Grundlage

vorgenommene Wahlbezirkseinteilungen geprüft werden. Ob es ggf. auch zu einer Revidierung des Beschlusses des Wahlausschusses kommen könnte, lässt das Innenministerium NRW offen. Vorsorglich weist die Verwaltung jedoch auf diese Möglichkeit hin. Grundsätzlich hat das Land NRW auch keine Bedenken, eine Wahlbezirkseinteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts vorzunehmen.

Rheinbach, 19.11.2019

Stefan Raetz
Bürgermeister

Volker Grap
Fachgebietsleiter